

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 06

Internet: www.weilheim-schongau.de

13. Februar 2025

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- Anmeldung für die Fach- und Berufsoberschule Weilheim Seite 19
- Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr Seite 19
- Zustellung von Baugenehmigungen Seite 21

Anmeldung für die Fach- und Berufsoberschule Weilheim

Wer das Fachabitur oder Abitur erwerben und hierfür im Schuljahr 2025/2026 die Staatliche Fachoberschule oder Berufsoberschule Weilheim besuchen möchte, darf die Anmeldezeit nicht versäumen. Für die Anmeldung sind zwei Schritte nötig:

Schritt 1: Onlineanmeldung auf www.fos-bos-weilheim.de

Schritt 2: persönliche Anmeldung im Sekretariat der Schule (ausgedruckte Onlineanmeldung inkl. weiterer Unterlagen sind mitzubringen)

**17.02. bis 28.02.2025, Montag bis Freitag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie
zusätzlich 2x Mittwoch von 17:00 bis 19:00 Uhr**

Weitere Informationen unter www.fos-bos-weilheim.de. Explizit wird auf die digitale Informationstour mit umfangreichen Informationen zum Schultyp und den vier verschiedenen Ausbildungsrichtungen (Wirtschaft und Verwaltung, Sozialwesen, Technik und Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie) hingewiesen.

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2025 folgende Übungen durch:

Gde Eglfing, Gde Hohenpeißenberg, Gde Huglfing, Gde Oberhausen,
Gde Polling, Gde Wildsteig,
Markt Peißenberg, Markt Peiting, VG Rottenbuch

24.02.2025 (ca. 09:00 Uhr) - 24.02.2025 (17:00 Uhr)

Orientierungsübung bei Tag

Gesamtstärke der Truppe: 23 Soldaten
4 Radfahrzeuge

Gde Bernried, Gde Pähl, Gde Raisting, Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach,
Stadt Weilheim i. OB
24.02.2025 (ca. 07:30 Uhr) - 26.02.2025 (ca. 21:00 Uhr)

Fernmeldeübung - Beziehen von Aufbauplätzen
- Funkausbildung
Übungsunterbrechung: Täglich von ca. 21:00 Uhr - ca. 07:30 Uhr

Gesamtstärke der Truppe: 15 Soldaten
8 Radfahrzeuge

Gde Altstadt, Gde Ingenried, Gde Prem, Gde Steingaden,
VG Bernbeuren

25.02.2025 (ca. 20:00 Uhr) - 26.02.2025 (05:30 Uhr)

Orientierungsübung bei Nacht

Gesamtstärke der Truppe: 23 Soldaten
4 Radfahrzeuge

Gde Bernbeuren, Gde Hohenpeißenberg, Gde Huglfing, Gde Oberhausen,
Gde Polling, Gde Wessobrunn,
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Weilheim i. OB,
VG Rottenbuch, VG Steingaden

26.02.2025 (ca. 07:00 Uhr) - 27.02.2025 (18:00 Uhr)

„SCHNEEHASE“ - (Gefechtsdienst der SanAkBw)
- Gewässerüberquerung (einfacher Seilsteg)

Gesamtstärke der Truppe: 50 Soldaten
5 Radfahrzeuge

Gde Prem, Gde Steingaden

27.02.2025 (ca. 12:00 Uhr) - 27.02.2025 (18:00 Uhr)

Orientierungsübung bei Tag

Gesamtstärke der Truppe: 23 Soldaten
4 Radfahrzeuge

Gde Hohenpeißenberg, Gde Huglfing, Gde Oberhausen,
Gde Polling, Gde Wessobrunn,
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau, Stadt Weilheim i. OB,
VG Altstadt, VG Bernbeuren, VG Rottenbuch, VG Steingaden

03.03.2025 (ca. 17:00 Uhr) - 05.03.2025 (10:30 Uhr)

Orientierungsübung bei Tag und bei Nacht

Gesamtstärke der Truppe: 23 Soldaten
4 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 12.02.2025

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2024-1032 vom 10.02.2025 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 10.02.2025 (BV-Nr. 2024-1032) wurde der Antrag zur Errichtung eines barrierefreien Mehrfamilienhauses mit 11 Wohnungen und Nutzungsänderung des Bestandsgebäudes (Fl.St. 288/2) mit insg. 4 Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 288, 286/3, 288/2 der Gemarkung Schongau (Ballenhausstraße 4; 86956, Schongau) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Schongau als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Kemptner, Telefon: 0881/681-3338) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 10.02.2025
-Bauamt-

Kemptner

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2024-1103 vom 31.01.2025 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 31.01.2025 (BV-Nr. 2024-1103) wurde der Antrag auf Erweiterung der vierzügigen Grundschule am Hardt zu einer fünfzügigen Schule mit OGTS sowie Neugestaltung der Aussenanlagen Schulgelände auf dem Grundstück Fl.Nr. 2271, 2267 der Gemarkung Weilheim (Hardtkapellenstraße 6; 82362, Weilheim i.OB) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche

Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Weilheim i.OB als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Herrn Walser, Telefon: 0881/681-1204) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2024-1049 vom 31.01.2025 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 31.01.2025 (BV-Nr. 2024-1049) wurde der Antrag über Sanierung und Neugestaltung Stadtmuseum Weilheim auf dem Grundstück Fl.Nr. 113 der Gemarkung Weilheim (Marienplatz 1; 82362, Weilheim i.OB) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheides an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Weilheim i.OB als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Herrn Walser, Telefon: 0881/681-1204) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 31.01.2025
-Bauamt-

Walser